

Bekanntmachung

**Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz;
Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS)
„Achim West“ inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215
sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH im Landkreis Verden**

Bek. d. LBEG v. 23.04.2025 - L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/090 -

Die Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) mit Sitz in Hannover hat für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS) „Achim West“, inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, gem. § 43 Abs. 1 Nr.5 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG die Plangenehmigung für dieses Vorhaben bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem LBEG, beantragt.

Mit Datum vom 28.10.2024 war gem. § 44 EnWG der vorzeitige Beginn für Teile des Vorhabens und gem. § 17 WHG für die mit der Grundwasserhaltung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse angeordnet worden.

Mit Datum von 23.04.2025 wurden die Plangenehmigung sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt.

Die Plangenehmigung mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen kann im Zeitraum vom **19.05.2025** bis zum **02.06.2025** auf der Homepage des LBEG unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/ eingesehen werden.

Soweit keine Zugangsmöglichkeit zum Internet besteht, kann die Plangenehmigung im genannten Zeitraum bei der Stadt Achim, Obernstr. 38, 28832 Achim eingesehen werden. Eine telefonische Voranmeldung unter der Nummer 04202 9529-577 ist erforderlich.

Der verfügende Teil der Plangenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Die Entscheidungen wurden mit Vorbehalten, Bedingungen und Auflagen versehen.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite des LBEG gelten die Plangenehmigung und die wasserrechtlichen Erlaubnisse gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).

Auf die Rechtsbehelfsbelehrung (siehe Anlage) wird besonders hingewiesen.

Celle, den 23.04.2025
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

gez. Schleicher

Anlage

I. Plangenehmigung

Der von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS) „Achim West“ inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wird gemäß §§ 43, 43b EnWG i.V.m. §§ 74 Abs. 6 VwVfG im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieser Plangenehmigung und ihrer Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Abschnitten 6.1, 6.2 und 8 genehmigt.

Das Vorhaben umfasst die unter 4.2 dargestellten wesentlichen und die sich aus den genehmigten Planunterlagen ergebenden weiteren Baumaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Achim im Landkreis Verden.

Bestandteil dieser Plangenehmigung sind die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Diese Plangenehmigung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Plangenehmigung schließt alle für die Realisierung des Plans erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, ein. Ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind diesem Bescheid in Abschnitt 7 beigelegt.

Eingeschlossene Verwaltungsakte sind insbesondere die folgenden Entscheidungen:

- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO für den Neubau der Verdichterstation „Achim West“ und den Armaturenplatz „Achim Mitte“ mit folgenden Abweichungen gem. § 66 Abs. 1 NBauO:
 - Unterschreitung des erforderlichen Abstandes der geplanten Zaunanlage (Höhe 2,50 m) zum Grundstück Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstück 51 von erforderlich mind. 3,00 m auf geplant 0,60 m.
 - Verzicht auf die Herstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Verdichtergebäudes
 - Nachweis der Abstandsfläche des Gebäudes/der baulichen Anlage Netztrennergebäude (F) teilweise auf dem Baugrundstück der VDS „Achim West“
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 NDSchG
- Kreuzungsgenehmigung gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG an zwei Entwässerungsgräben (Gewässer 3. Ordnung) Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstücke 185/2 und 194/2
- Genehmigung gem. § 68 WHG i.V.m. § 108 NWG für die dauerhafte Verrohrung sowie die damit verbundene Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen des Deichschloots (Embser Mühlengraben) und von Feldentwässerungsgräben in der Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstücke 185/2, 187/2, 191/1, 271/95, 49, 50, 51, 52, 53 und 54 für die Schaffung von Überfahrten
- Genehmigung gem. § 57 NWG und § 36 WHG für die temporäre Verrohrung sowie die damit verbundene Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen eines Feldentwässerungsgrabens in der Gemarkung Embsen, Flur 4, Flurstück 202/1 zur Schaffung einer Überfahrt

- Befreiung gem. § 38 Abs. 5 WHG von den Verbotstatbeständen des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für die Gewässerrandstreifen im Bereich der Verrohrung von Gewässern
- Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 FStrG für die Errichtung, die erhebliche Änderung oder andere Nutzung baulicher Anlagen längs der BAB A27

Die Plangenehmigung ergeht mit Vorbehalten (nicht abgedruckt).

Die Plangenehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen, Bedingungen etc., soweit sie zur Sicherstellung der Voraussetzungen für diese Plangenehmigung erforderlich sind (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse (Widerrufliche Befugnisse)

Gemäß den §§ 8, 10 und 11 WHG werden der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Verden nach Maßgabe der Unterlagen

- E8.01 Wasserrechtsantrag „Grundwasserabsenkung sowie Ableitung des geförderten Wassers“ (temporär)
- E8.02 Wasserrechtsantrag „Grundwasserhaltung für die Errichtung der Erdgasverdichterstation „Achim West““ (temporär)
- E8.05 Wasserrechtsantrag „Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte“ (dauerhaft)
- E8.06 Wasserrechtsantrag „Oberflächenentwässerung - Erweiterung VDS „Embsen““ (dauerhaft)
- E8.07 Wasserrechtsantrag „Oberflächenentwässerung – VDS „Achim West““ (dauerhaft)

folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt, soweit in Vorbehalten, Befristungen sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes bestimmt ist. (nicht abgedruckt)

Es gelten die Befristung unter 7.6, die Bedingungen unter 7.4 sowie die Nebenbestimmungen unter 7.6, 7.7, 7.8, 7.9 und 7.10 dieser Zulassungen. (nicht abgedruckt)

Es gilt folgende Bedingung: Das im Rahmen der Grundwasserabsenkung geförderte Wasser ist auf den angegebenen Flurstücken mittels Reinfiltrationsbrunnen (Einzelbrunnen) so zu versickern, dass die Auswirkungen auf die südlich angrenzende Bundesautobahn BAB A27 sowie die Ortschaft Embsen nachweislich auf ein Minimum reduziert werden. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Reinfiltration ist zwingend in dem aufgezeigten Umfang umzusetzen.

Die wasserrechtlichen Gewässerbenutzungen für die Entnahme und Einleitung/Versickerung von Wasser aus der Grundwasserhaltung sind temporär. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind daher befristet bis zum Abschluss der Bauarbeiten.

Die wasserrechtlichen Gewässerbenutzungen für die Oberflächenentwässerungen sind mit Baugenehmigungen verbunden und werden daher unbefristet zugelassen.

Für die wasserrechtlichen Erlaubnisse wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen, Bedingungen etc., soweit sie zur Sicherstellung der Voraussetzungen für diese wasserrechtlichen Erlaubnisse erforderlich sind (§ 13 WHG).

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Plangenehmigung und gegen diese wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzu legen (§ 12 L N G G).